

Mit einer privaten Sterbegeldversicherung können Sie so vorsorgen, dass im Todesfall alle finanziellen Dinge bereits geregelt sind. Dadurch sichern Sie sich einen würdevollen Abschied nach Ihren eigenen Vorstellungen.

Die Hinterbliebenen eines verstorbenen Menschen sind zu dessen Bestattung gesetzlich verpflichtet. Zu den nächsten Angehörigen zählen auch der oder die registrierte oder ständige Lebenspartner/in, gelegentlich auch die Erben, möglicherweise gar ohne ein Verwandtschaftsverhältnis.

Hat der oder die Verstorbene nicht durch eine Verfügung Vorsorge getroffen, so besagt die Rechtsstellung, dass die Angehörigen über Art und Umfang der Bestattung entscheiden müssen. Und sie müssen für alle Kosten aufkommen.

Da die Sozialversicherungssysteme keine Unterstützung mehr leisten, trifft man mit einer privaten Sterbegeldversicherung immer die richtige Wahl.

Tarif KAP310001Z

Bei Antragstellung werden keine Fragen zum Gesundheitszustand der zu versichernden Person gestellt.

Während der dreijährigen Wartezeit werden im Todesfall die eingezahlten Beiträge zurück gezahlt, ab dem vierten Jahr die volle vereinbarte Versicherungssumme.

Wenn die versicherte Person an den Folgen eines während der Wartezeit erlittenen Unfalles verstirbt, besteht Anspruch auf die volle, vereinbarte Versicherungssumme.

Die Versicherungssumme kann in einer festen Staffel zwischen 5.000 Euro, 6.250 Euro und 7.500 EUR gewählt werden.

Die Versicherungssumme wird an denjenigen ausgezahlt, der im Versicherungsantrag als Bezugsberechtigter von Ihnen genannt wurde. Diese Nennung muss nicht unbedingt namentlich erfolgen, Sie können beispielsweise einfach die gesetzli-

chen Erben als bezugsberechtigt benennen. Natürlich haben Sie als Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit jederzeit das Recht, das Bezugsrecht wieder zu ändern.

Das Höchsteintrittsalter beträgt 68 Jahre.

Überschussbeteiligung

Eine Sterbegeldversicherung ist keine reine Risikoversicherung, sondern eine Kapitalversicherung für den Todesfall.

Das bedeutet, dass die gezahlten Beiträge vom Versicherer gespart und angelegt werden, um Zinsen zu erwirtschaften.

Diese Zinsen, auch Überschüsse genannt, werden dem Versicherten jährlich mit der so genannten Überschussbeteiligung gutgeschrieben. Der Versicherer behält die Zinsen also nicht, sondern gibt sie größtenteils an die Kunden zurück.

Überschüsse entstehen auch dann, wenn die Sterblichkeitsrate und Kosten niedriger sind als

in der Tarifikalkulation angenommen.

Zur Auszahlung kommt deshalb im Versicherungsfall die Versicherungssumme plus erwirtschafteter Zinsen und Überschüsse.

Vertragsbeginn und Laufzeit

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der erste Beitrag (Einlösebeitrag) gezahlt wurde und der Versicherer die Annahme des Antrags schriftlich oder durch Aushändigung des Versicherungsscheins bestätigt hat.

Der Vertrag läuft bis zum Tod der versicherten Person. Versicherungsbeiträge werden jedoch längstens bis zur Beendigung des 85. Lebensjahres bzw. bis zum Tod der versicherten Person erhoben. Nach Erreichen des 85. Lebensjahres läuft der Vertrag also beitragsfrei bis zum Tod der versicherten Person weiter.

Ansprechpartner

Für die Betreuung Ihres Vertrages sind wir, die GutGuenstig-Versichert GmbH, zuständig. Das heißt, wir sind Ihr erster Ansprechpartner bei allen Fragen rund um die Versicherung. Auch, und gerade in Schadensfällen, sollten Sie uns mit einbeziehen. Wir können Ihnen z. B. beim Ausfüllen der Schadensmeldung behilflich sein und bewahren sämtliche relevanten Dokumente in Kopie für Sie auf.

Was kostet eine Beerdigung?

Damit müssen Ihre Angehörigen rechnen: Beispiel für eine einfache Beisetzung

Erbbestattung	3.600 EUR
Trauerfeier	450 EUR
Traueranzeige und Danksagung	200 EUR
Grabstein	1.000 EUR
Kranz, Blumenschmuck	250 EUR
Gesamtkosten	5.500 EUR

Die Bestattungskosten können nach Ausrichtung und Region variieren. Hinzu kommen die Aufwendungen für eine langjährige Grabpflege.

Kinder müssen die Beerdigung ihrer Eltern bezahlen

Leibliche Kinder müssen die Beerdigungskosten für ihre Eltern bezahlen, auch wenn keine persönliche Bindung bestand. Eine solche landesrechtliche Bestattungspflicht verstößt nicht gegen das Grundgesetz. Gewohnheitsrechtlich sind die nächsten Familienangehörigen, und nicht die Erben für die Totenfürsorge verantwortlich.

VG Karlsruhe
2001-07-10
11 K 2827/00
Rechtsbereich/Normen: BestattG; -
Quelle: NJW 2002, Heft 47

Ein beruhigendes Gefühl – alles geregelt zu haben

Mit einer privaten Sterbegeldversicherung haben Sie die Möglichkeit, das Finanzielle frühzeitig zu regeln. Sorgen Sie deshalb vor – Ihrer Familie zuliebe.

Versicherer und Versicherungsbedingungen

Der Versicherer ist die ERGO Lebensversicherung AG.

Seit Inkrafttreten des neuen

Versicherungsvertragsgesetzes (01.01.2008) sind alle Versicherer, Versicherungsvermittler und Makler dazu verpflichtet, ihren Kunden alle vertragsrelevanten Unterlagen vor Antragsunterzeichnung in Textform zur Verfü-

Zahlt die Gesetzliche Krankenkasse beim Tod eines Versicherten?

Nein. Früher zahlte die gesetzliche Krankenkasse beim Tod eines Versicherten ein Sterbegeld als Zuschuss zu den Bestattungskosten. Aufgrund gesetzlicher Neuregelungen wurde das Sterbegeld im Januar 2003 gekürzt, zum 1. Januar 2004 wurde es sogar ganz gestrichen.

In der Begründung zum sogenannten GKV-Modernisierungsgesetz, mit dem dies beschlossen wurde, heißt es:

„Bestimmte Leistungen werden in die Eigenverantwortlichkeit der Versicherten übertragen.“ Sterbegeld muss „künftig von den Versicherten selbst finanziert werden“.

Da eine würdige Bestattung heute zwischen 3.000 EUR und 14.000 EUR kostet wird die Notwendigkeit der eigenen Vorsorge deutlich.

